

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Vion Zucht- und Nutztvieh GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Haus“.
2. Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere sind wir im Fall der Mängelrüge berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten. Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur geltend zu machen, sofern und soweit wir eine Pflichtverletzung gemäß § 276 BGB zu vertreten haben.
4. Wir können jederzeit mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufrechnen. Die Aufrechnung gegen Forderungen in einer anderen Währung ist möglich.
5. Bei Abrechnung im Gutschriftverfahren ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls sich seine Unternehmensadresse oder Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ändert oder falls ein anderer als der in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuersatz bei ihm anzuwenden ist. Im Falle einer unterlassenen Information haftet der Lieferant uns gegenüber für einen für uns ausgeschlossenen Vorsteuerabzug.

III. Liefertermin, Lieferung

1. Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer anzugeben.
2. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes pro Tag des Verzuges geltend zu machen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des gesamten Lieferwertes. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu.

IV. Versand, Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Dieser hat für einen ordnungsgemäßen Transport zu sorgen. Alle insoweit entstandenen Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat uns der Lieferant Versandanzeigen mit genauen Angaben, wie der Zahl der Tiere, am Tage des Versandes zu übermitteln. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.
3. Bei Schlacht-, Zucht- und Nutztieren geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der abgeschlossenen Abladung der Tiere vom Transportfahrzeug auf dem Betriebsgelände des Schlachtbetriebs bzw. auf unserem Betriebsgelände auf uns über, es sei denn, der Transport der Tiere wird von uns durchgeführt oder von uns in Auftrag gegeben. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der abgeschlossenen Aufladung der Tiere auf das Transportfahrzeug beim Lieferanten auf uns über. Bei Schlachttieren trägt der Lieferant die Beweislast für deren Mängelfreiheit bis zur Freigabe der Tiere durch die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Schlachtbetrieb.

V. Mängelhaftung, Garantie

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu.
2. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Bei tragenden Tieren beginnt die Verjährungsfrist jedoch erst mit dem zu erwartendem Geburtsdatum zu laufen.
3. Bei Zucht- und Nutztieren garantiert der Lieferant die normale Gesundheit und Handelsfähigkeit sowie das Fehlen von Binnenebrigkeit, Zwitterigkeit, Gebärmuttervorfall und Euterviertelaustritt, TBC, Brucellose, Leukose und Samonellose. Bei tragenden Tieren garantiert der Lieferant die normale Trächtigkeit (bei Angabe des Belegdatums ab Belegdatum) und bei Vatertieren die normale Sprung- und Befruchtungsfähigkeit. Darüber hinaus garantiert der Lieferant bei Rindern die Herkunft aus amtlich anerkanntem brucellosefreiem Bestand.
4. Bei Futtermvieh, Schlachtvieh und Kälbern garantiert der Lieferant Nüchternheit. Bei nicht nüchternen Tieren sind wir berechtigt, den Kaufpreis um 5 % zu mindern.
5. Bei tragenden Kühen garantiert der Lieferant, dass diese gesund im Euter und ohne Vorfall sind. Die Verjährungsfrist beginnt abwei-

chend von der gesetzlichen Regelung erst nach dem kalben zu laufen. Weisen wir insoweit einen Mangel mit tierärztlichem Attest nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Bei tragenden Färsen garantiert der Lieferant einwandfreie Euter. Weisen wir innerhalb von zehn Tagen nach dem Kalben mit tierärztlichem Attest Drei- bzw. Zweistrichigkeit nach, sind wir berechtigt, den Kaufpreis um 10 % (Dreistrichigkeit) bzw. 20 % (Zweistrichigkeit) zu mindern.
7. Der Lieferant garantiert, dass das Kalbvieh innerhalb von 300 Tagen nach dem Deckdatum kalbt und dass Tiere, die als hochtragend, im Laufstall oder auf der Weide gedeckt verkauft werden, innerhalb von 42 Tagen nach der Übergabe kalben. Bei Überschreiten dieser Fristen ist der Lieferant verpflichtet, Futtergeld bis zur Abkalbung i.H.v. EURO 2,60/Tag zu zahlen. Bei nicht tragenden Tieren sowie bei Tieren mit Steinkalb sind wir insoweit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
8. Der Lieferant garantiert, dass die angelieferten Tiere die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllen, insbesondere die Schlachttiere frei von lebensrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sind, z.B. Antibiotika oder sonstigen pharmakologischen oder toxischen Wirkstoffen sowie Pestiziden.

VI. Haftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen durch sein geliefertes Tier verursachten Schaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warn- und Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten- soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EURO 1,5 Mio. pro Sach- und Personenschaden pauschal zu unterhalten, die auch Ansprüche aus Produkthaftung abdeckt; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
4. Wir akzeptieren keine Haftungseinschränkung, es sei denn, sie wird schriftlich und individuell vertraglich vereinbart.

VII. Transport- und Schlachtschäden

1. Ergeben sich bei einem Schlachttier Transport- oder Schlachtschäden, sind wir berechtigt, das Tier im Festkauf zum ortsüblichen Tagespreis zu kaufen. Zur Finanzierung der anfallenden Festkäufe erheben wir je Schlachttier einen angemessenen Pauschalbetrag, es sei denn, der Lieferant trägt die Schadensrisiken selbst.
2. Ist ein Schlachttier bei Transportbeginn nachweisbar nicht gesund gewesen oder ist der Tod während der Beförderung infolge Krankheit, Überfütterung oder durch ein Verschulden des Lieferanten eingetreten, hat dieser auch die Kosten der Schlachtung, Untersuchung usw. zu tragen.
3. Die Ziff. 1 und 2 gelten
 - bei Ebern Binnenebern, Zwittern und offensichtlich Kranken oder dem Lieferanten als krank bekannten Tieren. Das Tier gilt als krank bekannt, wenn eine tierärztliche Behandlung nicht abgeschlossen, eine Behandlung mit Antibiotika oder Sulfonamiden weniger als drei Wochen vor der Auftragserteilung zur Vermarktung nicht beendet ist oder aus dem Verhalten des Tieres auf eine Krankheit geschlossen werden kann;
 - bei zurückgebliebenen Tieren, die ihrem Alter entsprechend nicht normal entwickelt sind (Kümmerer) oder die von der zuständigen Veterinärbehörde als nicht marktfähig befunden werden;
 - bei Tieren, die Binnenebereigenschaften oder Zwitterigkeit aufweisen oder
 - bei Tieren, die nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Schlachttierversicherer versicherungsfähig sind.
4. Ist zweifelhaft, ob Ausschlussgründe für die Festkaufverpflichtung bestehen, sind wir berechtigt, unsere Entscheidung hierüber vom Befund der amtlichen Fleischschau abhängig zu machen.

VIII. Kommission

Sofern wir als Kommissionär tätig werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Usancen.

IX. Gerichtsstand, Sonstiges

1. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder am vereinbarten Erfüllungsort zu verklagen.
2. Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen.